

## Vertrag

### über die gemeinsame (überbetriebliche) Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises

### Gesamtbetrieb

#### Vertragspartner

Personen Nr. (PID)	Name/Vorname	Adresse	Telefon



#### 1. Zweck

Gestützt auf Artikel 22 der Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV) vereinbaren die Vertragspartner, die für den ökologischen Leistungsnachweis gestellten Mindestanforderungen (Art.11 bis 25 der DZV) gemeinsam zu erfüllen.

#### 2. Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern

- 2.1 Die Vertragspartner stellen die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche ihrer Betriebe zur Erfüllung der Vorgaben des ökologischen Leistungsnachweises gemäss DZV zur Verfügung.
- 2.2 Die Verantwortung für die Einhaltung der spezifischen Voraussetzungen und Auflagen liegt bei den einzelnen Vertragspartnern.
- 2.3 Der Anteil Biodiversitätsflächen muss mindestens 7% der landwirtschaftlichen Nutzfläche (3.5% bei Spezialkulturen) betragen. Vergrössert ein Vertragspartner seine landwirtschaftliche Nutzfläche, ist er dafür verantwortlich, dass diese Vorschrift weiterhin eingehalten ist.
- 2.4 Die Vereinbarung gilt für mindestens 1 Jahr und beginnt am 1. Januar \_\_\_\_\_. Sie kann mit einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 1. Januar schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung gilt die Vereinbarung ein weiteres Jahr.
- 2.5 Regelung von gegenseitigen Schadenersatzforderungen (s.Art.3.6)

### 3. Ergänzende Vertragsbedingungen des Bundes und der kantonalen Behörden

- 3.1 Die Vertragspartner dürfen sich nur an einer einzigen ÖLN-Gemeinschaft beteiligen.
- 3.2 Die beteiligten Betriebe werden von der Kontrollstelle wie ein Betrieb behandelt. Die zur Überprüfung notwendigen Aufzeichnungen, Darstellungen und Berechnungen werden auf gemeinsamen Dokumenten zusammengefasst.
- 3.3 Die Betriebe werden bei Vollkontrollen (und falls nötig bei Spezialkontrollen) zusammen kontrolliert, bleiben aber autonom (separate Auszahlung).
- 3.4 Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe müssen innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen.
- 3.5 Durch die gemeinsame Erfüllung des Anteil Biodiversitätsförderflächen entsteht ökologisch ein Vorteil oder zumindest kein Nachteil.
- 3.6 Bei Verstössen gegen die Vorschriften des ökologischen Leistungsnachweises werden allen beteiligten Betrieben im gleichen Mass die Direktzahlungen gekürzt. Dies gilt auch dann, wenn nur einer der Vertragspartner für den Fehler verantwortlich ist. Die Regelung von gegenseitigen Schadenersatzforderungen ist Sache der Vertragspartner.
- 3.7 Die Direktzahlungsverordnung ist dieser Vereinbarung übergeordnet, Änderungen welche den ökologischen Leistungsnachweis (Art.11 - 25) betreffen, müssen zwingend berücksichtigt werden.
- 3.8 Die Auflösung des Vertrages ist dem kant. Landwirtschaftsamt und der zuständigen Kontrollorganisation schriftlich zu melden.
- 3.9 Die Agrardatenerhebung ist für jeden Betrieb einzeln auszufüllen. Die Flächenangaben sind nach der effektiven Bewirtschaftung im entsprechenden Jahr zu machen und nicht nach Eigentum oder Pacht.  
Haben Betriebe Parzellen / Flächen ausgetauscht, sind diese Parzellen / Flächen anlässlich der Agrardatenerhebung nach der effektiven Bewirtschaftung im entsprechenden Jahr und nicht nach Eigentum oder Pacht zu deklarieren.
- 3.10 Ansprechpartner für die Kontrollstelle ist (Name, Adresse, Telefon):

.....

#### Unterschriften

Name	Ort	Datum	Unterschrift

Bitte diesen Vertrag **bis spätestens 31. Dezember des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres senden an: Abteilung Direktzahlungen, Fachbereich Agrarvollzug, Molkereistrasse 23, z.hd. H. Muggli, 3052 Zollikofen.**

Eingegangen am:

**Bewilligung des kantonalen Landwirtschaftsamtes, Molkereistrasse 23, 3052 Zollikofen**

Datum	Stempel, Unterschrift
-------	-----------------------

Eine Kopie des bewilligten Vertrages ist durch das Landwirtschaftsamt an die zuständige Kontrollorganisation zu senden.